

Muster Überlassungsvereinbarung

Zwischen dem Freistaat Sachsen,
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen

und

dem Landkreis, der Kreisfreien Stadt _____,
vertreten durch die Landrätin oder den Landrat, die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister (im Folgenden Übernehmer),
wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

(1) Der Freistaat Sachsen überlässt dem Übernehmer gemäß § 8 Abs. 1 Nummer 11 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 399) geändert worden ist, auf unbestimmte Zeit folgende Ausstattung:

1. Fahrzeug (Fahrzeugbezeichnung, Fahrzeug-Ident.-Nummer, amtliches Kennzeichen)
2. Ausrüstung und Zubehör _____
(im Folgenden Ausstattung einschließlich Zubehör).

(2) Die Ausstattung einschließlich Zubehör bleibt Eigentum des Freistaates Sachsen.

(3) Die Ausstattung einschließlich Zubehör dient vorrangig den Zwecken des Katastrophenschutzes.

(4) Der Übernehmer ist berechtigt, die Ausstattung einschließlich Zubehör zur Erfüllung seiner Aufgaben im Katastrophenschutz mit Abschluss eigener Überlassungsvereinbarungen an Träger der Einrichtungen des Sanitätswesens, der Betreuung und der Wasserrettung (§ 38 Abs. 2 Satz 2 SächsBRKG) oder kreisangehörige Gemeinden weiterzugeben.

(5) Der Übernehmer ist berechtigt, die Ausstattung einschließlich Zubehör auch zur Erfüllung eigener Aufgaben zu verwenden, soweit dadurch Belange des Katastrophenschutzes nicht beeinträchtigt werden.

(6) Der Übernehmer erklärt ausdrücklich, dass er, bei Nutzung der Ausstattung einschließlich Zubehör – durch ihn oder Dritte – außerhalb des Katastrophenschutzes, den Freistaat Sachsen von allen Ansprüchen freistellt.

(7) Wenn erforderlich, hat der Übernehmer oder der Dritte für die Ausstattung und deren Zubehör Haftpflichtversicherungen abzuschließen, soweit er nicht Selbstversicherer im Sinne des § 2 Pflichtversicherungsgesetz ist.

(8) Der Übernehmer unterrichtet die obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde (BRK-Behörde) vorab schriftlich über Fachdienst- und Vollübungen ab der Ebene der unteren BRK-Behörde, bei denen die Ausstattung einschließlich Zubehör eingesetzt werden soll.

§ 2

Der Übernehmer hat sicherzustellen, dass für den Einsatz der Ausstattung einschließlich Zubehör eine ausreichende Anzahl von ausgebildeten Helfern im Katastrophenschutz als Bedienungspersonal gemäß § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsische Katastrophenschutzverordnung – SächsKatSVO) vom 19. Dezember 2005 (SächsGVBl. S. 324), die durch Verordnung vom 9. November 2010 (SächsGVBl. S. 350) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verfügung steht. Dies gilt auch bei der Überlassung der Ausstattung einschließlich Zubehör an Dritte.

§ 3

(1) Der Übernehmer veranlasst als Halter der Ausstattung einschließlich Zubehör deren Zulassung in eigener Zuständigkeit.

(2) Der Übernehmer hat bei der Übergabe die Ausstattung einschließlich Zubehör auf ordnungsgemäßen Zustand und auf Vollständigkeit gemäß Ausstattungsverzeichnis zu prüfen. Darüber ist ein Protokoll zu erstellen.

(3) An geeigneter Stelle ist eine Kennzeichnung mit der Aufschrift „Katastrophenschutz“ anzubringen.

(4) Der Übernehmer hat die Ausstattung einschließlich Zubehör in einem Bestandsverzeichnis gemäß § 62 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) geändert worden ist, in Verbindung mit § 89 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) geändert worden ist, nachzuweisen. Jeweils eine Ausfertigung dieses Bestandsverzeichnisses ist der oberen BRK-Behörde vorzulegen und mit dem Fahrzeugschein in der Fahrzeugtasche mitzuführen.

(5) Der Übernehmer hat ordnungsgemäße Benutzungsnachweise (zum Beispiel Fahrtenbücher, Tagebücher) zu führen, die von der obersten oder oberen BRK-Behörde jederzeit eingesehen werden können.

(6) Die Ausstattung einschließlich Zubehör ist vom Übernehmer regelmäßig, mindestens halbjährlich, gemäß dem Bestandsverzeichnis nach Absatz 4 auf Vollständigkeit zu überprüfen. Über die Überprüfung ist ein Aktenvermerk zu fertigen.

§ 4

(1) Die Ausstattung einschließlich Zubehör ist durch den Übernehmer so unterzubringen, dass sie gegen Missbrauch, Verlust, Diebstahl, Beschädigung und gegen Feuer sowie Witterungseinflüsse geschützt ist.

(2) Für die Unterhaltung (Wartung und Pflege) der Ausstattung einschließlich Zubehör gelten, soweit in dieser Vereinbarung nicht anderes bestimmt ist, die vom Freistaat Sachsen für dessen Kraftfahrzeuge, Geräte und sonstige Ausstattungsgegenstände erlassenen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Ausstattung und das Zubehör sind ferner nach den vom Hersteller herausgegebenen Wartungs- und Bedienungsvorschriften zu behandeln.

(4) Das Bedienungspersonal muss mit den Bedienungsanweisungen vertraut gemacht werden. Hierüber ist ein Aktenvermerk zu erstellen.

§ 5

(1) Sofern für die Ausstattung einschließlich Zubehör gemäß Vertrag noch eine Gewährleistungsfrist läuft, ist jeder Mangel der oberen BRK-Behörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit gegebenenfalls Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden können.

(2) Ein Verlust oder die Beschädigung der Ausstattung einschließlich Zubehör ist unverzüglich der oberen BRK-Behörde schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Mitteilung hat Angaben über

1. die Ursache des Verlustes oder des Schadens,
 2. Schadenshöhe und -umfang,
 3. die zur Beseitigung des Schadens getroffenen Maßnahmen und
 4. Personen, die für den Verlust oder Schaden haftbar gemacht werden können,
- zu enthalten.

(4) Diebstahl, Brandstiftung, vorsätzliche Sachbeschädigung oder andere strafrechtlich relevante Tatbestände sind den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen.

(5) Unfälle mit Beteiligung der Ausstattung einschließlich Zubehör sind unabhängig von einer Beschädigung der oberen BRK-Behörde zu melden und vom Übernehmer abzuwickeln.

(6) Schäden an der Ausstattung einschließlich Zubehör sind unverzüglich vom Übernehmer zu beseitigen (Instandsetzung).

(7) Der Übernehmer hat sicherzustellen, dass die Ausstattung einschließlich Zubehör stets betriebs- und verkehrssicher sowie einsatzbereit ist und den geltenden Normen entspricht.

(8) Die Beschaffung von Ersatzteilen für die Ausstattung einschließlich Zubehör obliegt dem Übernehmer.

(9) Besteht die Annahme, dass die Ausstattung einschließlich Zubehör nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben ist, stellt der Übernehmer dies mittels Gutachten fest. Die oberste BRK-Behörde ist zu informieren.

(10) Veränderungen an der Ausstattung einschließlich Zubehör sind nur mit Zustimmung der obersten BRK-Behörde zulässig.

§ 6

Der Übernehmer haftet für die Beschädigung oder den Verlust der überlassenen Ausstattung nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsvorschriften, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

§ 7

Die Kostenerstattung erfolgt grundsätzlich nach der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen für die Mitwirkung im Katastrophenschutz (RL KatSZuwendungen) vom 11. Juli 2011 (SächsABl. S. 1051), in der jeweils geltenden Fassung. Darüber hinausgehende Kosten sind vom Übernehmer zu tragen.

§ 8

Diese Vereinbarung kann von den Beteiligten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Bei bestimmungswidriger oder unsachgemäßer Verwendung kann die oberste BRK-Behörde die unverzügliche Herausgabe verlangen.

_____, den _____

Landesdirektion Sachsen

_____, den _____

Übernehmer

Unterschrift

Unterschrift